

Eidgenössisches
Politisches Departement
Abteilung für Auswärtiges

B 14/24 P.4/III -FI.

Bitte diese Buchstaben
in der Antwort wiederholen.

Der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement im Anschluss an seine Note vom 31. August d.J. mitzuteilen, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ihm zur Kenntnis gebracht hat, dass den in Anlage I zum liechtensteinisch-schweizerischen Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 aufgeführten bundesrechtlichen Erlassen ein weiteres Bundesgesetz beizufügen ist.

Es handelt sich um das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922. Allerdings ist dieses Gesetz heute noch nicht in Wirksamkeit getreten, doch wird es durch die Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1923 auf den 1. Oktober 1923 in Kraft gesetzt. Da dieses Gesetz eine Erweiterung des Arbeiterschutzes darstellt, wie er für industrielle Betriebe bereits im Fabrikgesetz geregelt wurde, so ist es ebenfalls unter die in Liechtenstein anwendbare Arbeiterschutzgesetzgebung aufzunehmen.

Indem das Departement als Anlage das vorerwähnte Bundesgesetz vom 31. März 1922 nebst der Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1923 beifügt, darf es die Fürstliche Gesandtschaft ersuchen, ihre Regierung von Vorstehendem zu unterrichten und eine Erklärung ihres Einverständnisses geneigtest herbeiführen zu wollen.

Das Departement benützt den Anlass, die Fürstliche Gesandtschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. September 1923.

2 Beilagen.

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.

B e r n.

Præs. 14. Sept. 23
Nr. 929 Blg. _____

V2/310/2

Eidgenössisches
Politisches Departement
Abteilung für Auswärtiges

B 14/2A F.4/III - 71.

Bitte diese Rücksende
in der Antwort wiederholen

Der Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement in Anbetracht seiner Note vom 31. August d. J. mitzutheilen, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ihm zur Kenntnis gebracht hat, dass dem in Anlage I zum Liechtensteinisch-schweizerischen Zollabkommensvertrag vom 29. März 1925 aufgeführten Bundesgesetzlichen Erlässen ein weiteres Bundesgesetz beizufügen ist.

Es handelt sich um das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1925. Allerdings ist dieses Gesetz heute noch nicht in Wirksamkeit getreten, weil es durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1925 auf den 1. Oktober 1925 in Kraft gesetzt. In diesem Gesetz eine Erweiterung des Arbeiterschutzes darstellt, wie er für industrielle Betriebe bereits im Arbeitsgesetz geregelt wurde, so ist es ebenfalls unter die in Liechtenstein anwendbare Arbeitschutzgesetzgebung aufzunehmen.

Indem das Departement als Anlage das vorerwähnte Bundesgesetz vom 31. März 1925 nebst der Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1925 beifügt, darf es die Fürstliche Gesandtschaft ersuchen, ihre Regierung von Vorstehendem zu unterrichten, und eine Erklärung ihres Einverständnisses geneigt herbeiführen zu wollen.

Das Departement bemerkt den Anlass, die Fürstliche Gesandtschaft ersucht seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. September 1925.

S. Bellmann

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

Fürstlich Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern

B. E. Y. B.

Präsident
Bis